

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
(Master of Arts, M.A.)
International Tourism Development
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Masterstudiengang International Tourism Development soll Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit Management- und Vertiefungswissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner inter- und multidisziplinärer Anforderungen in einem globalisierten dynamischen Tourismusmarkt in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät European Campus Rottal-Inn angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe und Breite des internationalen Tourismusmarktes. ²Die Absolventen sollen damit zur eigenverantwortlichen, kritisch reflektierten und selbständigen Übernahme von Managementaufgaben im Bereich des internationalen Tourismus befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Sprachkenntnisse**

¹Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienabschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Tourismusmanagement, Wirtschaftswissenschaften und tourismusnaher Studiengänge oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter

Beachtung des Art. 62 BayHschG. ³Fehlende Nachweise zur Gleichwertigkeit der Abschlüsse sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

(2) ¹Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.

(3) Englische Sprachkenntnisse:

¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachzuweisen sind. ²Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

Deutsche Sprachkenntnisse:

Kenntnisse auf dem Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen müssen im Laufe des Studiums nachgewiesen werden und können studienbegleitend erworben werden.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁴Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung

2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

2. einschlägige Hochschulmodule

Aus dem Lehrangebot der Studiengänge der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) und der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder mit Inhalten aus dem Bereich des Tourismusmanagements bzw. tourismusnaher Studiengänge, können Module nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers.

Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der RaPO.

§ 5

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

(1) Der Test dient insbesondere dem Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, und somit zur Feststellung, ob die zum erfolgreichen Abschluss des

Masterstudiengangs International Tourism Development besonderen qualitativen Anforderungen vorhanden sind.

(2) Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.

(3) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem 60-minütigen schriftlichen Test, der ggf. auch online-basiert abgehalten werden kann, sowie aus einem max. 20-minütigen Auswahlgespräch, welches ggf. auch virtuell erfolgen kann. ²Das gesamte Eignungsverfahren wird von zwei Lehrpersonen der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, von denen mindestens eine Lehrperson Aufgaben im Masterstudiengang international Tourism Development wahrnimmt. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

(4) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind das Erkennen und Beurteilen strategischer und internationaler Zusammenhänge und Probleme sowie die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion von Lösungsansätzen. ²Die Abfrage erfolgt über offene und Multiple-Choice-Fragen. Die schriftliche Prüfung gilt als „mit Erfolg“ belegt, wenn mind. 30 der 60 maximal zu vergebenden Punkte erreicht werden.

(5) ¹Bewerber, die den schriftlichen Test „mit Erfolg“ belegt haben, sind zu dem Auswahlgespräch einzuladen. Insgesamt werden 40 Punkte vergeben. ²Für das erfolgreiche Ablegen des Auswahlgesprächs sind mind. 20 Punkte zu erreichen.

²Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:

- a) Fachgespräch (max. 20 Punkte)
- b) Motivation für das Masterstudium (max. 10 Punkte)
- c) Erwartungen an das Masterstudium (max. 5 Punkte)
- d) Bezug zum späteren Beruf (max. 5 Punkte)

(6) ¹Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der schriftliche Test sowie das Auswahlgespräch „mit Erfolg“ belegt wurden.

(7) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird einmal jährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das nachfolgende Sommersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).

(8) ¹Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(9) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich ist.

(10) ¹Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. ²Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 2,0 und besser.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen und Modulgruppen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jeder Modulgruppe werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät European Campus Rottal-Inn erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 8 Elektronische Prüfungen

¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden (sog. elektronische Prüfung/E-Klausur). ²E-Klausuren sind Prüfungen, deren Erstellung und Durchführung sowie teilweise auch deren Auswertung computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 9 **Verstöße gegen Prüfungsvorschriften**

¹Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum, insbesondere internetfähiger Mobilgeräten, wie Smartphones, Smartwatches, Tablets, etc., wird als Täuschungsversuch geahndet.

§ 10 **Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 **Masterarbeit**

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 12 **Zeugnis**

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

- (3) ¹Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14
Anwendbarkeit von RaPO, APO u.a.

¹Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2021 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Development

Übersicht über die Module, Kurse an der Technischen Hochschule Deggendorf:

							TECHNISCHE HOCHSCHULE DEGGENDORF 			
Course No.	Master International Tourism Development	Semester (SWS per course)			Course Type	Examination	Semester (Weighting of the module in ECTS)			Module Group
		1.	2.	3.			1.	2.	3.	
MITM-1-1	Customer Experience Management Kundenerlebnismangement	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			International Tourism Management
MITM-1-2	Current Issues in Business Administration Aktuelle Themen der Betriebswirtschaft	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			Business Economics
MITM-1-3	Managerial Accounting Unternehmenssteuerung und Rechnungslegung	4			SL, P	Wr.Ex. 90	5			Business Economics
MITM-1-4	Intercultural and Interdisciplinary Management Interkulturelles und interdisziplinäres Management	4			SL, P	RP	5			Business Economics
MITM-1-5	Global and Regional Sustainable Tourism Development Globale und regionale nachhaltige Tourismusentwicklung	4			SL, P	RP	5			International Tourism Management
MITM-1-6	Quantitative and Qualitative Research Methods Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	2			SL, P	RP	3			Empirical Research Methods
MITM-1-7	Compulsory Elective Subjects of a General Academic Nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)	2			SL, P	CA	2			Key Competences
MITM-2-1	Compulsory Elective Subjects of a General Academic Nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)		2		SL, P	CA		2		Key Competences
MITM-2-2	Applied Customer Experience Management Angewandtes Kundenerlebnismangement		4		SL, P	PR		5		International Tourism Management
MITM-2-3	Quantitative and Qualitative Research Methods Quantitative und qualitative Forschungsmethoden		2		SL, P	RP		3		Empirical Research Methods
MITM-2-4	Master Thesis Tutorial (Scientific Workshop) Masterarbeit Tutorial (wissenschaftlicher Workshop)		2		SL, P	RP		5		Empirical Research Methods
MITM-2-5	Entrepreneurship and Business Development Unternehmertum und Geschäftsentwicklung		4		SL, P	PR		5		Business Economics
MITM-2-6	Digital Marketing and Social Media in Tourism Digitales Marketing und Social Media im Tourismus		4		SL, P	PR		5		International Destination Management
MITM-2-7	Specialized Mandatory Elective Module Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (FWM)		4		SL, P	Wr. Ex. 90 / RP / PR ¹		5		International Tourism Management
MITM-3-1	Destination Development and Marketing Destinationsentwicklung und -marketing			4	SL, P	Wr.Ex. 90			5	International Tourism Management
MITM-3-2	Specialized Mandatory Elective Module Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (FWM)			4	SL, P	Wr. Ex. 90 / RP / PR ¹			5	International Tourism Management
MITM-3-3	Master Thesis Masterarbeit					MA			20	/
	Total	24	22	8	54		30	30	30	90

¹ The form of examination offered depends on the respective offer in the corresponding semester. The form of examination is determined in the study plan at the beginning of the semester. Die angebotene Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot im Semester. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters im Studienplan festgelegt.

**Abbreviations:
Abkürzungen:**

MA: Master thesis
Masterarbeit

CWC: Course work certificate
Studienbegleitender Leistungsnachweis

LN: Studienbegleitender Leistungsnachweis

S: Seminar

Wr.Ex: Written examination
Schriftliche Prüfung

SP: Schriftliche Prüfung

RP: Research paper
Studienarbeit

StA: Studienarbeit

SL: Seminar-style lesson
Seminaristischer Unterricht

SU: Seminaristischer Unterricht

SWS: Weekly semester hours
Semesterwochenstunden

P: Practice exercises
Praktische Übungen

PS: Practical Semester
Praxissemester

PR: Presentation
Präsentation

CA: Course Assessment
Leistungsnachweis

Prüfungsform „Präsentation“

Die Präsentation ist eine Studienleistung, die aus einem mündlichen auch einem schriftlichen Teil besteht. Unter anderen lassen sich insbesondere drei etablierte Präsentationsformen festmachen:

- Klassische Vorträge mit Medieneinsatz (z. B. Flipcharts, White Board, PowerPoint, Online Tools) incl. Handout
- Vorträge im Rahmen von Exkursionen und Vor-Ort-Begehungen incl. Handout
- Posterpräsentationen

Alle Präsentationsformen sind mit einer abschließenden Diskussion verbunden. In dieser werden sowohl die Inhalte der Präsentation vertieft und durch den Prüfer kritisch hinterfragt als auch überprüft, inwieweit die Studierenden das von ihnen bearbeitete Thema in den Kontext der Lehrinhalte des Moduls einordnen können. Die Studierenden werden angehalten, die Diskussion aktiv mitzugestalten.

Die Präsentationen können je nach Vorgabe durch den jeweiligen Dozenten als Einzel- oder als Gruppenarbeit geleistet werden. Die individuelle Arbeitsleistung der Studierenden muss von den Studierenden sichtbar gemacht werden. Eine in Qualität und Quantität homogene Gruppenleistung ist anzustreben, die in einer gemeinsamen Gruppennote resultieren kann.

Die Dauer der Präsentation incl. der anschließenden Diskussion darf je Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Note ergibt sich zu drei gleichen Teilen aus der Präsentation, der schriftlichen Leistung (Poster oder Handout) sowie aus der Diskussion.